

Kurztitel

Lehrpläne – Handelsakademie und Handelsschule

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 895/1994 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 250/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/06.1

Inkrafttretensdatum

01.09.2021

Index

64/02 Bundeslehrer; 70/02 Schulorganisation; 70/07 Schule und Kirche

Beachte

zum gestaffelten Inkrafttreten vgl. Art. 1 § 4 Abs. 13 und 14

Text**Anlage A6.1****Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie für Berufstätige – Digital Business****I. Allgemeines Bildungsziel**

Das Kolleg der Handelsakademie für Berufstätige – Digital Business hat gemäß § 75 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBI. Nr. 242/1962, die Aufgabe, Absolventinnen und Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Handelsakademie zu vermitteln.

Der Ausbildungsgang am Kolleg der Handelsakademie für Berufstätige – Digital Business wird durch eine Diplomprüfung abgeschlossen.

Im Übrigen findet das allgemeine Bildungsziel der Handelsakademie – Digital Business auf das Kolleg der Handelsakademie für Berufstätige – Digital Business Anwendung (siehe Anlage A1.1).

II. Allgemeine didaktische Grundsätze

Wie im Lehrplan der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A1.1) mit Ausnahme des Teils „Praxis und andere Formen des Praxiserwerbes“.

III. Unterrichtsprinzipien

Wie im Lehrplan der Handelsakademie – Digital Business (Anlage A1.1).

IV. Stundentafel¹

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände, Verbindliche Übungen	Wochenstunden Semester				Summe	Lehrver- pflichtungs- gruppe
	1.	2.	3.	4.		
A.1 Stammbereich²						
1. Religion und Ethik					4	
1.1 Religion/Ethik ⁴	1	1	1	1	4	(III)/III
2. Sprachen und Kommunikation					8	
2.1 Englisch einschließlich Wirtschaftssprache	2	2	2	2	8	I
3. Entrepreneurship – Wirtschaft und Management					32	
3.1 Betriebswirtschaft	3	3	2	2	10	I
3.2 Unternehmensrechnung ³	3	3	2	2	10	I
3.3 Entrepreneurship und Management	-	-	2	2	4	I
3.4 Betriebliche Kommunikation und Präsentation	-	2	-	-	2	I
3.5 Wirtschaftsrecht und E-Business	-	-	2	1	3	II
3.6 Volkswirtschaft	-	-	2	1	3	III
4. Mathematik					4	
4.1 Angewandte Mathematik	2	2	-	-	4	I
Wochenstundenzahl Stammbereich	11	13	13	11	48	
A.2 Erweiterungsbereich Digital Business					48	
2.1 Wirtschaftsinformatik und Datenbanksysteme	3	3	-	-	6	I
2.2 Officemanagement und Angewandte Informatik	3	-	-	-	3	II
2.3 Betriebssysteme und Netzwerkmanagement	2	2	2	-	6	I
2.4 Internet, Multimedia und Contentmanagement	3	2	2	2	9	I
2.5 E-Business und E-Business- Center (Übungsfirma), Case Studies	2	2	2	2	8	I
2.6 Angewandte Programmierung	4	3	-	-	7	I
2.7 Softwareentwicklung und Projektmanagement	-	2	3	4	9	I
Gesamtwochenstundenzahl	28	27	22	19	96	
B. Freigegegenstände						
C. Unverbindliche Übungen						
D. Förderunterricht						

1 Die Stundentafel kann nach den Bestimmungen des V. Abschnittes schulautonom geändert werden.

2 Die Pflichtgegenstände des Stammbereiches sind thematisch in Cluster gruppiert.

3 Mit Computerunterstützung.

4 Pflichtgegenstand für Studierende, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen. Das Stundenausmaß des Pflichtgegenstandes Ethik ist nicht veränderbar.

V. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Wie im Lehrplan der Handelsakademie- Digital Business (Anlage A1.1).

Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

Die Stundentafel ist im Bereich der Pflichtgegenstände in vier Cluster gegliedert, in welchen Unterrichtsgegenstände zusammengefasst sind, die sich inhaltlich und thematisch ergänzen. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können im Stammbereich, ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“, Abweichungen von der Stundentafel unter Beachtung folgender Bestimmungen vorgenommen werden:

1. Eine Verschiebung von Pflichtgegenständen in Semester, in denen sie im Lehrplan nicht vorgesehen sind, ist zulässig. Wird das Semesterwochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren. Diese Veränderungen unterliegen der Beschränkung, dass Pflichtgegenstände um höchstens zwei Semesterwochenstunden verändert werden dürfen.
2. Neue Pflichtgegenstände dürfen nicht geschaffen werden.
3. Wird das Ausmaß von Pflichtgegenständen um mehr als eine Semesterwochenstunde verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen sowie ein zusätzlicher Förderunterricht festgelegt werden; für im Lehrplan nicht vorgesehene Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sind zusätzliche Lehrplanbestimmungen (Bildungs- und Lehraufgabe und Lehrstoff) zu erlassen.

Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 30 pro Semester darf nicht überschritten werden und die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung darf höchstens 108 (ohne Freigegegenstände, Unverbindliche Übungen und Förderunterricht) betragen.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann im Bereich der Pflichtgegenstände festgelegt werden, dass die Ausbildung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes erfolgt. In diesem Fall ist das Ausmaß des Fernunterrichtes entsprechend den regionalen Gegebenheiten und fachlichen Erfordernissen festzulegen.

Die Ausbildung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes ist in einer Sozial- und in einer Individualphase so durchzuführen, dass die für den Bildungsgang erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden können. Die Individualphase hat grundsätzlich der selbstständigen Erarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes anhand der während der Sozialphase vorgestellten Materialien und Unterlagen in Form des Selbststudiums zu dienen, wobei die Studierenden zu betreuen sind. In hierfür geeigneten Fällen kann die Individualphase auch zur Vorbereitung der Sozialphase dienen.

Die Anzahl der Wochenstunden, die in Form der Sozialphase geführt wird, hat mindestens 50 % der Gesamtwochenstunden pro Semester und Ausbildungsgang zu betragen. Eine diesbezügliche Aufteilung in Sozialphase und Individualphase ist der zuständigen Schulbehörde vorzulegen.

Bestimmungen bezüglich integriertes Fremdsprachenlernen (Content and Language Integrated Learning – CLIL)

Als fremdsprachlicher Schwerpunkt sind in einzelnen Pflichtgegenständen (ausgenommen die Pflichtgegenstände „Religion“ und „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“) mindestens 36 Unterrichtsstunden pro Semester in Abstimmung mit dem Pflichtgegenstand „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ in englischer Sprache zu unterrichten. Die Festlegung der Pflichtgegenstände und des Stundenausmaßes in den einzelnen Pflichtgegenständen hat durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erfolgen. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Anordnung der Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache (Arbeitssprache) gemäß § 17 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge.

VI. Lehrpläne für den Religionsunterricht

(Bekanntmachungen gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949)

1. Katholischer Religionsunterricht
Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 136/2020 in der geltenden Fassung.
2. Evangelischer Religionsunterricht
Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 130/2009 (auslaufend) und die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 395/2019 (aufsteigend) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Altkatholischer Religionsunterricht

Der altkatholische Religionsunterricht wird im Allgemeinen als Gruppenunterricht gemäß § 7a des Religionsunterrichtsgesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung geführt. Demgemäß ist der Lehrplan für den Religionsunterricht der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen anzuwenden.

4. Islamischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 234/2011 in der geltenden Fassung.

5. Israelitischer Religionsunterricht

Die Bekanntmachung BGBl. Nr. 88/1985 in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

6. Neuapostolischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 108/2016 in der geltenden Fassung.

7. Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 239/1988 in der geltenden Fassung.

8. Orientalisch-orthodoxer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 201/2004 in der geltenden Fassung.

9. Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 114/2016 in der geltenden Fassung.

10. Buddhistischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 241/2008 in der geltenden Fassung.

11. Freikirchlicher Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 194/2014 in der geltenden Fassung.

12. Alevitischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 14/2014 in der geltenden Fassung.

VII. Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffe und didaktische Grundsätze der Cluster und Pflichtgegenstände

A. Pflichtgegenstände

A.1 Stammbereich

1. RELIGION UND ETHIK

1.1 Religion

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

1.2 Ethik

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

2. SPRACHEN UND KOMMUNIKATION

2.1 Englisch einschließlich Wirtschaftssprache

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

3. ENTREPRENEURSHIP – WIRTSCHAFT UND MANAGEMENT

3.1 Betriebswirtschaft

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1) mit Ausnahme jener, das Pflichtpraktikum betreffenden Teile.

3.2 Unternehmensrechnung

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

3.3 Entrepreneurship und Management

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

3.4 Betriebliche Kommunikation und Präsentation

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

3.5 Wirtschaftsrecht und E-Business

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

3.6 Volkswirtschaft

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

4. MATHEMATIK

4.1 Angewandte Mathematik

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

A.2 Erweiterungsbereich Digital Business

2.1 Wirtschaftsinformatik und Datenbanksysteme

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

2.2 Officemanagement und Angewandte Informatik

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

2.3 Betriebssysteme und Netzwerkmanagement

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

2.4 Internet, Multimedia und Contentmanagement

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

2.5 E-Business und E-Business-Center (Übungsfirma), Case Studies

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

2.6 Angewandte Programmierung

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

2.7 Softwareentwicklung und Projektmanagement

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

B. Freigegegenstände

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

C. Unverbindliche Übungen

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

D. Förderunterricht

Wie im Lehrplan des Kollegs der Handelsakademie – Digital Business (siehe Anlage A5.1).

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2021

Gesetzesnummer

10008944

Dokumentnummer

NOR40234950